



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 02.03.2011 Nr.: 154

Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang Innenarchitektur
des Fachbereichs
Design Informatik Medien
vom 02.10.2009
und Änderung der Prüfungsordnung
vom 20.04.2010

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien vom 02.10.2009 sowie ihre Änderung vom 20.04.2010

hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 02.03.2011

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

„Prüfungsordnung des Fachbereichs Design, Informatik, Medien
der Hochschule RheinMain

für den Studiengang
Innenarchitektur
mit dem Abschluss
Bachelor of Arts

vom 02. Oktober 2009“

hier: Genehmigung

Vorbemerkung

Nach §§ 33 und 39 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) erlässt der Senat der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences auf Grund des Beschlusses vom 10. Dezember 2002 die folgenden Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO). Sie enthalten die für die Prüfungsordnungen aller Fachbereiche und Studiengänge der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences verbindlichen Regelungen. Sie sind Bestandteil der jeweiligen Prüfungsordnungen und werden ergänzt durch die von den Fachbereichen zu treffenden studiengangsspezifischen Regelungen, die in den Besonderen Bestimmungen fest zu legen sind.

Nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I. S. 710, 891) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs DCSM am 19.05.2009 die Prüfungsordnung für den **Bachelorstudiengang** Innenarchitektur erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule RheinMain (bis 30.08.2009 Fachhochschule Wiesbaden) vom 10. Dezember 2002 (StAnz 2003, S. 2124 ff) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 75. Sitzung des Senats der Fachhochschule Wiesbaden am 09.06.2009 beschlossen und vom Präsidenten am 02.10.2009 gemäß § 94 Abs. 4 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) genehmigt. Sie enthält die ergänzenden Bestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen.

Inhalt

o. Zulassungsvoraussetzungen

1. Allgemeines

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

1.2 Prüfungen, akademische Grade

1.3 Module und Leistungspunkte

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

-
- 2.2 Prüfungsausschüsse
 - 2.3 Prüfungskommissionen
 - 3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
 - 3.1 Zwischenprüfung
 - 3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung
 - 4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung
 - 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen
 - 4.2 Studienleistungen
 - 4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen
 - 4.4 Notenbekanntgabe
 - 5. Zulassung zu Prüfungen
 - 5.1 Antrag auf Zulassung
 - 5.2 Zulassung
 - 6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis
 - 6.1 Ziel
 - 6.2 Betreuung
 - 6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe
 - 6.4 Form
 - 6.5 Bearbeitungszeit
 - 6.6 Bewertung
 - 7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
-

-
- 7.1 Nichtbestehen
 - 7.2 Versäumnis und Rücktritt
 - 7.3 Täuschung und Störung
 - 8. Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - 8.1 Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen
 - 8.2 Freiversuch
 - 8.3 Erste Wiederholung
 - 8.4 Zweite Wiederholung
 - 8.5 Fristen
 - 8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens
 - 9. Akteneinsicht
 - 10. Widerspruch
 - 11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - 11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis
 - 11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades
 - 11.3 Diploma Supplement
 - 12. Ungültigkeit von Prüfungen
 - 12.1 Täuschungen
 - 12.2 Zulassungsmängel
 - 12.3 Anhörung
 - 12.4 Ausschlussfrist
-

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

13.2 Antrag auf Zulassung

13.3 Zulassung

13.4 Form und Ergebnis

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

14.2 Verfahren

15. Sprachregelungen

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

16.2 Inkrafttreten

o. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium ist:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung der künstlerischen Begabung. Die Satzung zur Feststellung der künstlerischen Begabung im Bachelorstudiengang Innenarchitektur des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule Rheinmain vom 11. Mai 2009 (Genehmigungsdatum des HMWK) regelt diese Prüfung. Für Wechsler aus dem Diplomstudiengang Innenarchitektur entfällt diese Prüfung.
 2. Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 2 Monaten handwerkliche Praxis (siehe 1.1.8).
-

1. Allgemeines**1.1 Dauer und Gliederung des Studiums**

Für jedes Modul der Anlage 1000 wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und im Sekretariat des Studienganges Innenarchitektur fachbereichsöffentlich vorgehalten.

1.1.1 Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt. Für Studiengänge, die mit der Diplomprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und ein oder zwei Berufspraktische Studiensemester (BPS) sowie die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

Für Teilzeitstudiengänge sowie berufsintegrierte und duale Studiengänge können die Besonderen Bestimmungen eine längere Regelstudienzeit vorsehen.

1.1.2 Für Studiengänge, die mit der Bachelorprüfung als erstem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit sechs, sieben oder acht Semester. Sie umfasst mindestens sechs theoretische und nicht mehr als ein Berufspraktisches Studiensemester sowie die Prüfungen und – sofern die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen – die Bachelor-Thesis.

zu 1.1.2 Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur beträgt 6 Semester.

1.1.3 Für Studiengänge, die mit der Masterprüfung als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss abschließen, beträgt die Regelstudienzeit zwei, drei oder vier Semester. Sie umfasst die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

1.1.4 Bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach 1.1.2 und 1.1.3 führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

1.1.5 Der Stundenumfang bei einem Vollzeit-Diplomstudiengang beträgt zwischen 140 und 170 Semesterwochenstunden (SWS). Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Bachelorstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 6 Semestern zwischen 120 und 150 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 7 Semestern zwischen 130 und 160 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 8 Semestern zwischen 140 und 170 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Der Stundenumfang für einen Vollzeit-Masterstudiengang soll bei einer Regelstudienzeit von 4 Semestern zwischen 50 und 70 SWS, bei einer Regelstudienzeit von 3 Semestern zwischen 40 und 60 SWS und bei einer Regelstudienzeit von 2 Semestern zwischen 30 und 50 SWS betragen. Bei Teilzeitstudiengängen sowie bei berufsintegrierten und dualen Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen abweichende Werte festlegen. Die Akkreditierung regelt den verbindlichen Wert.

Bei normalen Vollzeitstudiengängen sind die Anforderungen so zu bemessen, dass pro Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben sind (vgl. 1.3).

1.1.6 In Diplomstudiengängen gliedert sich das Studium in das Grund- und das Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen mindestens zwei und höchstens vier Studiensemester.

	Bei Bachelor-Studiengängen können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass sie in ein Grund- und ein Hauptstudium gegliedert sind. In diesem Falle sind die entsprechenden Regelungen für Diplomstudiengänge dieser Allgemeinen Bestimmungen analog anzuwenden.	zu 1.1.6	Das Bachelorstudium Innenarchitektur enthält eine 2-semesterige Gestaltungs-Grundlehre, und ein 4-semesteriges fachpraktisches Studium
1.1.7	Das Berufspraktische Studiensemester bzw. die Berufspraktischen Studiensemester ist bzw. sind eine von der Hochschule geregelte und betreute berufspraktische Tätigkeit im Hauptstudium von jeweils mindestens vier Monaten Dauer. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn ausreichend Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, oder in berufsintegrierten oder dualen Studiengängen sowie in Teilzeitstudiengängen kann die betreute berufspraktische Tätigkeit durch eine andere, gleichwertige berufspraktische Tätigkeit oder durch gleichwertige Praxisprojekte ganz oder teilweise ersetzt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.	zu 1.1.7	Anstelle von berufspraktischen Studiensemestern sind im Bachelorstudium im Modul 1043 oder 1053 gleichwertige Praxisprojekte vorgesehen. Es handelt sich um Projekte vorrangig aus dem Ausstellungs- und Eventdesign, Messe- und Mobeldesign. Zunächst theoretisch erarbeitete Konzepte werden in einer praktischen Umsetzung künstlerisch,-handwerklich und organisatorisch begleitet.
	Die Besonderen Bestimmungen treffen Regelungen über die Anerkennung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit als BPS.		Eine Anerkennung von qualifizierter beruflicher Tätigkeit auf das Praxisprojekt ist nicht möglich.
1.1.8	Zusätzlich kann eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) gefordert werden. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Gesamtumfang dieser Vorpraxis sowie den Zeitpunkt, zu dem diese nachgewiesen werden muss. Eine einschlägige berufliche Tätigkeit wird angerechnet.	zu 1.1.8	Vor Aufnahme des Bachelorstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 2 Monaten handwerkliche Praxis in Gewerken des raumbildenden oder technischen Ausbaus oder der handwerklichen Holz,- Kunststoff-, oder Metallverarbeitung in höchstens 2 Teilabschnitten zu absolvieren. Spätestens zur Anmeldung der B.A. Thesis ist diese Vorpraxis nachzuweisen. Maximal 1 Monat davon kann durch handwerkliche Tätigkeiten in Verbindung mit den Praxisprojekten anerkannt werden. Abgeschlossene Ausbildungen in den genannten Bereichen werden voll anerkannt.
1.1.9	Teilzeitstudiengänge sind so zu organisieren, dass die Regelstudienzeit die doppelte Semesterzahl eines entsprechenden Vollzeitstudiums nicht überschreitet. Entsprechendes gilt ggf. für die Dauer des Grundstudiums bis zur Zwischenprüfung.		
1.2.1	Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Diese dient der Feststellung, ob das Ziel dieses Studienabschnittes erreicht wurde.		

1.2.2 Die Diplomprüfung schließt das Hauptstudium eines Diplomstudiengangs, die Bachelorprüfung einen Bachelorstudiengang und die Masterprüfung einen Masterstudiengang ab. Sie dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des studierten Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher oder künstlerischer Grundlage zu arbeiten.

1.2.3 Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt wird.

1.2.4 Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Bachelorgrad entsprechend der Akkreditierung.

zu 1.2.4 Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule die Bezeichnung Bachelor of Arts.

1.2.5 Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule den Mastergrad entsprechend der Akkreditierung.

1.3 Module und Leistungspunkte

1.3.1 Die Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Modul ist ein zusammengehörendes Lehr- und Lerngebiet, das Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfasst, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken kann. Das Modul wird grundsätzlich mit Prüfungsleistungen abgeschlossen.

1.3.2 Jedem Modul werden in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge Leistungspunkte zugeordnet. Basis der Leistungspunktvergabe ist das European Credit Transfer System (ECTS). Die Verwendung von anderen Leistungspunktsystemen ist möglich, soweit die Kompatibilität mit dem ECTS gewährleistet ist.

Anlage 1000: Modulübersicht B.A.

1.3.3 Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der oder des Studierenden. Sie beziehen sich auf die Teilnahme an Veranstaltungen (Präsenzstudium), die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und studienbegleitenden Arbeiten, den Prüfungsaufwand sowie die Praktika.

1.3.4 Für die Studien- und Prüfungsleistungen eines normalen Vollzeit-Studiengangs sind pro Semester 30 Leistungspunkte zu vergeben. Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls gemäß 1.3.1 werden die entsprechenden Leistungspunkte getrennt von den erzielten Prüfungsergebnissen erfasst und ausgewiesen.

1.4 Anrechnung von Leistungsnachweisen

1.4.1 Beim Wechsel von einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich Praktika entsprechend ihren Kreditpunkten und den in den zugehörigen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalten angerechnet. Davon abhängig wird auch die anzurechnende Studienzeit festgelegt.

1.4.2 Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Anzahl der Kreditpunkte und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Wiesbaden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

1.4.3 Die Zwischenprüfung in einem gleichnamigen Studiengang wird bei derselben Anzahl von Kreditpunkten (ersatzweise derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern) im Grundstudium ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Wiesbaden Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Abschlussprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

1.4.4 Ziff. 1.4.1 bis 1.4.3 gelten für eine in einem staatlich anerkannten Hochschul-Fernstudium oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erworbene Leistung entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

1.4.5 Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Beim Fehlen von Äquivalenzvereinbarungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde.

1.4.6 Die Entscheidungen nach Ziffern 1.4.1 bis 1.4.5 trifft der Prüfungsausschuss auf Grund eigener Sachkunde. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Die Studierenden haben sämtliche für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen bzgl. des Anrechnungsverfahrens, etwa zur Beteiligung von Fachdozentinnen und -dozenten, enthalten.

2. Prüfungsorgane

2.1 Prüfungsamt

2.1.1 Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Zeugnisse und Diplom-, Bachelor- und Masterurkunden zuständig.

2.1.2 Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Die Verantwortlichkeit der Dekanate bzw. Fachbereiche nach § 23 Abs. 6 HHG bleibt unberührt. Die das Prüfungsamt leitende Vizepräsidentin oder der das Prüfungsamt leitende Vizepräsident hat das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse beratend und an den mündlichen Prüfungen als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

Das Prüfungsamt erhält ohne gesonderte Anforderung je ein Exemplar aller Einladungen, Beschlüsse und Protokolle der Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.

2.1.3 Fachbereiche mit mehr als 1000 Studierenden können durch Beschluss ihres Fachbereichsrates ein eigenes Prüfungsamt bilden. Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 gelten entsprechend. Das Recht der das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidentin oder des das Prüfungsamt leitenden Vizepräsidenten nach 2.1.2 besteht auch in diesem Falle.

2.2 Prüfungsausschüsse

2.2.1 Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Die Verantwortlichkeit des Dekanats für die Prüfungsorganisation (§ 23 Abs. 6 HHG) sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation (§ 51 Abs. 1 HHG) bleibt unberührt. Für jeden Fachbereich bildet der Fachbereichsrat mindestens einen Prüfungsausschuss; weitere Prüfungsausschüsse können eingerichtet werden. Es ist jeweils festzulegen, für welchen Studiengang bzw. für welche Studiengänge ein Prüfungsausschuss zuständig ist. Den Prüfungsausschüssen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (Prüfungskommission),

2. Festlegung der Meldefristen für die Prüfungen,

3. ggf. Festlegung der Rücktrittsfristen

4. Bestimmung der Termine der Prüfungsleistungen sowie deren Bekanntgabe durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; jährlich sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Prüfungsleistung vorzusehen,

5. Entscheidung über Prüfungszulassungen,

6. Festlegung der Fristen für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen durch die Prüfenden,

7. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen; Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen,

8. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen,

-
9. die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach Ziffer 1.1.7 und 1.1.8. Der Fachbereichsrat kann Praktikumsbeauftragte benennen, die dem Prüfungsausschuss zuarbeiten.
-

Die Prüfungsausschüsse haben das Recht, die Termine von Studienleistungen festzulegen, falls diese in Form einer Klausur erbracht werden.

- 2.2.2 Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren und zwei Studierende an. Das Dekanat kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, Professorinnen und Professoren für zwei Jahre, die Studentinnen und Studenten für ein Jahr. Die Amtsperiode der oder des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.
-

Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vorbereitet und ausführt.

- 2.2.3 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird. Die Mitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.
-

- 2.2.4 Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
-

Ist der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig, so lädt die oder der Vorsitzende unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein, die innerhalb einer Woche stattfinden muss. Ist der Prüfungsausschuss auch bei dieser Sitzung nicht beschlussfähig, so kann die Dekanin oder der Dekan im Wege ihrer bzw. seiner Eilkompetenz gem. § 52 Abs. 1 HHG i.V.m. § 44 Abs. 4 HHG vorläufige Regelungen treffen.

2.2.5 Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes gibt die Namen der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter durch Aushang bekannt.

2.2.6 Die Beschlüsse der Prüfungsausschüsse sind zu protokollieren.

2.2.7 Die Prüfungsausschüsse teilen dem Prüfungsamt die Ergebnisse der Zwischenprüfungen und der Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen mit.

2.3 Prüfungskommissionen

2.3.1 Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen.

Die Prüfungskommissionen bestehen bei Prüfungen in mehreren Fächern aus der entsprechenden Zahl von Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung), ansonsten aus einer Prüferin oder einem Prüfer und mindestens einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitglieder, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen kann eine Prüfungsbefugnis erteilt werden, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist; ihre Prüfungsbefugnis ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder an Prüfungen setzt voraus, dass ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist.

Zur Prüferin oder zum Prüfer bzw. zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Ziffer 2.2.3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

2.3.2 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen fachbereichsöffentlich bekannt.

2.3.3 Prüfungstermine sind spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen fachbereichsöffentlich durch Aushang bekanntzugeben. Der exakte Zeitpunkt einer Prüfung darf in begründeten Fällen mit einer kürzeren Frist bekanntgegeben werden. Die Besonderen Bestimmungen können hierzu weitere Regelungen treffen.

3. Zwischenprüfung, Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

3.1 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass die Studentin oder der Student das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres oder seines Fachgebietes angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Die Zwischenprüfung besteht aus den Fachprüfungen des Grundstudiums. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Zwischenprüfung sowie Regelungen bzgl. des Bestehens der Zwischenprüfung werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt.

zu 3.1 Eine Zwischenprüfung erfolgt nicht.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

zu 3.2 Die Bachelorprüfung besteht aus zwei Teilen:

Die Diplom-, die Bachelor- und die Masterprüfung bestehen aus ein, zwei oder drei Teilen:

- | | | | |
|----|---|----|---|
| a) | den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und die Bedingungen des Bestehens werden in den Besonderen Bestimmungen festgelegt; | a) | Den mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen in entsprechenden Modulen. Ihre Anzahl, Art, die Voraussetzungen (Vorleistungen) und ihre Gewichtungen werden in der Anlage 1000: „Modulübersicht B.A.“ festgelegt;

Alle Fachprüfungen müssen mit mindestens ausreichend abgeschlossen werden. |
| b) | der Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen dieses vorsehen, der Bachelor-Thesis bzw. der Master-Thesis. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen zusätzlich ein Kolloquium hierzu vorsehen. | b) | Der Bachelor-Arbeit mit einem ergänzenden Kolloquium |
| c) | Die Besonderen Bestimmungen können als weiteren Teil der Prüfung eine mündliche Abschlussprüfung als Fachprüfung vorsehen. | | |
-

4. Fachprüfungen, Prüfungsleistungen, Studienleistungen und ihre Bewertung

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

4.1.1 Eine Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen werden durch einen oder mehrere Leistungsnachweise in folgender Form erbracht:

mündliche Prüfungen;

Klausuren;

schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Studienarbeiten, Projektarbeiten);

Seminarvortrag/Referat;

praktische Tätigkeit (z.B. bei Sprachen oder EDV).

zu 4.1.1 Alle Fachprüfungen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen die innerhalb der Module (siehe Anlage 1000: „Modulübersicht B.A.“) als folgende Leistungsnachweise (LN) erbracht werden:

P: Projektarbeit als integrative Planung unter von den Prüfern festgelegten Bedingungen, die strukturiert in Bearbeitungsphasen unterschiedlicher Komplexität über ein Semester verteilt erfolgt.

A: sonstige schriftliche/zeichnerische/plastische Ausarbeitungen

Bearbeitungszeit i.d.R. Semesterlänge.

R: Referat bzw. Seminarvortrag (20-30 min.)

K: Klausur (90 min.)

In allen Fächern eines Moduls sind in Abhängigkeit von der Lehrveranstaltungsform folgende LN gefordert:

Projekt (P): P

Seminar+Übung (SÜ): A oder K

Seminar (S): R oder K

Übung (Ü): A

<p>Anzahl, Art und Dauer der Prüfungsleistungen und die Prüfungsfächer werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt. Die Studierenden sollen studienbegleitende Prüfungsleistungen möglichst im unmittelbaren Anschluss an die betreffenden Lehrveranstaltungen ablegen. Punktueller Prüfungen finden an hierfür eigens festgesetzten Terminen statt und können ein Fach oder ein aus mehreren Fächern bestehendes Modul umfassen.</p>	<p>Anzahl und Art der Prüfungsfächer sind in der o.g. Anlage festgelegt.</p>
<p>4.1.2 Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens fünf Kandidatinnen oder Kandidaten abgelegt. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlägt.</p>	
<p>4.1.3 Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Muss die oder der Studierende mehrere mündliche Prüfungen absolvieren, können die Besonderen Bestimmungen festlegen, dass die Ergebnisse erst nach der letzten mündlichen Prüfung insgesamt bekannt gegeben werden.</p>	
<p>4.1.4 Zu den mündlichen Prüfungen sollen Studierende desselben Studiengangs der Fachhochschule Wiesbaden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer nicht zugelassen. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.</p>	<p>Die Prüferinnen und Prüfer haben diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.</p>
<p>4.1.5 Wenn es zur Diplomarbeit, zur Bachelor- oder zur Master-Thesis ein Kolloquium gibt, so ist dieses in der Regel öffentlich.</p>	
<p>4.1.6 Durch die Klausuren und schriftlichen Ausarbeitungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erfassen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.</p>	

4.1.7 In Prüfungsfächern, in denen die Prüfungen nur in Form von Klausuren abgenommen werden, kann in den Besonderen Bestimmungen vorgesehen werden, dass die letztmalige Wiederholung der Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen ist oder dass die Studierenden die Wahl zwischen Klausur oder mündlicher Prüfung haben.

4.1.8 Weist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

4.2 Studienleistungen

4.2.1 Studienleistungen können außer durch die in Ziffer 4.1.1 genannten Leistungsnachweise u.a. auch durch:

Konstruktions-, Berechnungs- und Entwurfsarbeiten,

Durchführung und Auswertung von Praktikumsversuchen,

Bearbeitung von Prüfungsaufgaben, Einzelthemen u.ä.,

Literaturberichte oder Dokumentation,

Arbeitsberichte, Protokolle,
Datenverarbeitungsprogramme

erbracht werden.

Die Studienleistung für ein Studienfach soll durch einen eigenständigen fachlichen Beitrag von größerem Umfang erbracht werden. Besteht eine Studienleistung aus mehreren Teilleistungen, kann der Studentin oder dem Studenten alternativ die Möglichkeit gegeben werden, am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungsreihe die Studienleistung punktuell zu erbringen, wenn nicht die besondere Art der Lehrveranstaltung diese Möglichkeit ausschließt. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen. Insbesondere können sie eine Wahlmöglichkeit für die Studierenden vorsehen.

4.2.2 Anzahl und Art der Studienleistungen werden in den Besonderen Bestimmungen für jeden Studiengang festgelegt. Der Zeitpunkt, zu dem die Studienleistungen erbracht werden sollen, wird in der Studienordnung festgelegt.

4.2.3 Nicht bestandene Studienleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit bestandener Studienleistungen wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

4.3.1 Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit bzw. der Bachelor- bzw. Master- Thesis können folgende Noten vergeben werden:

zu 4.3.1 Folgende differenzierte Bewertung mit Zwischennoten wird für alle einzelnen Prüfungsleistungen sowie der BA-Thesis und das Kolloquium festgesetzt:

1 = sehr gut	sehr gut / 1.0 (bei einem Durchschnitt bis-1.1)
eine hervorragende Leistung (bei einem Durchschnitt bis 1,5)	sehr gut / 1.3 (bei einem Durchschnitt von 1.2 bis-1.5)
2 = gut	gut / 1.7 (bei einem Durchschnitt von 1.6 bis-1.8)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5)	gut / 2.0 (bei einem Durchschnitt von 1,9 bis-2.1)
	gut / 2.3 (bei einem Durchschnitt von 2.2 bis-2.5)
3 = befriedigend	befriedigend / 2.7 (bei einem Durchschnitt von 2.6 bis-2.8)
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht (bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5)	befriedigend / 3.0 (bei einem Durchschnitt von 2.9 bis-3.1)
	befriedigend / 3.3 (bei einem Durchschnitt von 3.2 bis-3.5)
4 = ausreichend	ausreichend / 3.7 (bei einem Durchschnitt von 3.6 bis-3.8)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt (bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0)

ausreichend / 4.0 (bei einem Durchschnitt von 3.9 bis 4.0)

5 = nicht ausreichend

nicht ausreichend / 5.0 (bei einem Durchschnitt ab-4.1)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt (bei einem Durchschnitt ab 4,1)

Wird sie von mehreren Prüfern bewertet, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel, das gemäß der Tabelle der entsprechenden Note zugeordnet wird. Die schriftliche Abschlussarbeit und Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

In den Besonderen Bestimmungen kann zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Diplomarbeit, der Bachelor- bzw. Master-Thesis vorgesehen werden, dass einzelne Noten um 0,3 auf Zwischennoten erhöht oder erniedrigt werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Besonderen Bestimmungen können in begründeten Fällen für einzelne Studienleistungen statt der obigen Noten auch das Ergebnis „mit Erfolg teilgenommen“ vorsehen.

4.3.2 Die Noten bzw. Ergebnisse für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden unverzüglich von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Studienleistungen können bei der Bewertung der Prüfungsleistungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist und die einzurechnende Studienleistung nach ihren Anforderungen einer Prüfungsleistung entspricht. Studienleistungen können in die Note eines Prüfungsfaches mit einer Gewichtung von bis zu einem Drittel eingehen. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

4.3.3 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen und sämtliche Studienleistungen des Grundstudiums bestanden sind.

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Hauptstudiums (ggf. incl. mündlicher Diplomprüfung) und die Diplomarbeit (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und die Studienleistungen des Hauptstudiums bestanden sind.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und, falls die Besonderen Bestimmungen dies vorsehen, die Bachelor-Thesis (ggf. mit Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

zu 4.3.3 Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise der Module des Bachelorstudiums, inklusive Bachelor-Arbeit und Kolloquium mindestens „ausreichend“ sind.

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen des Masterstudiums (ggf. incl. mündlicher Abschlussprüfung) und die Master-Thesis (ggf. incl. Kolloquium) mindestens „ausreichend“ sind und sämtliche Studienleistungen bestanden sind.

4.3.4 Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so wird die Note aus dem entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander (ersatzweise entsprechend dem Stundenanteil) gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Für die Bildung dieser Note gilt Ziffer 4.3.1 entsprechend. Genaueres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

zu 4.3.4 Der Bewertungsanteil einer Fachprüfung ist als Wichtungsfaktor für die Leistungsnachweise einzelner Fächer eines Moduls in der Modulübersicht (Anlage 1000) festgelegt. Er ergibt sich als Quotient der Credit Points der jeweiligen Fachprüfung und des ganzen Moduls. Für die Bildung dieser Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.5 Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4.3.6	<p>Die Gesamtnote der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung wird aus den Noten für die Fachprüfungen (Fachnoten) und aus der Note für die Diplomarbeit bzw., falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, aus der Note für die Bachelor-Thesis bzw. aus der Note für die Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten für die Bildung der Gesamtnote der Prüfung wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt. Der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis ist hierbei ein besonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>zu 4.3.6 Bachelorthesis mit Kolloquium bestimmen zu 40% die Gesamtnote. Die nach 4.3.4 BBPO errechneten Noten der Module werden entsprechend dem Verhältnis der Kreditpunkte zueinander gewichtet. Insgesamt bestimmen alle Modulbewertungen zu 60% die Gesamtnote.</p> <p>Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p> <p>Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala 1-5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:</p> <p>A die besten 10 %</p> <p>B die nächsten 25 %</p> <p>C die nächsten 30 %</p> <p>D die nächsten 25 %</p> <p>E die nächsten 10 %</p> <p>Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die Ausweisung einer entsprechenden Note erfolgt erst, wenn eine entsprechende Anzahl von Jahrgängen vorhanden ist.</p>
4.4	Notenbekanntgabe	<p>zu 4.4 (gem. ABPO 1. Entwurf vom 04.02.2009)</p> <p>(1) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Notenbekanntgabe erfolgt durch studiengangsoffentlichen Aushang. Das Datum des Aushangs ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich erfolgt die Notenbekanntgabe durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule RheinMain. Maßgeblich ist in jedem Fall der studiengangsoffentliche Aushang.</p> <p>(2) Die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen sind jeweils zu beachten.</p>

Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Noten, die in Prüfungen oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen erzielt werden, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Die besonderen Bestimmungen regeln das oder die Verfahren der Bekanntgabe.

5. Zulassung zu Prüfungen

5.1 Antrag auf Zulassung

5.1.1 Zu den Fachprüfungen nach 3.1 und 3.2 a) und zur Diplomarbeit bzw. ggf. zur Bachelor-Thesis bzw. zur Master-Thesis legen die Fachbereiche in den Besonderen Bestimmungen fest, in welchem Studiensemester die Studentin oder der Student den Antrag auf Zulassung stellen soll. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können. Zum Zeitpunkt der Antragstellung und bis zum Abschluss der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung muss die Studentin oder der Student an der Fachhochschule Wiesbaden im entsprechenden Studiengang immatrikuliert sein. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

zu 5.1.1 Die schriftlichen Anmeldungen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur jeweiligen Modulteilnahme gelten gleichzeitig als Anträge auf Zulassung zu den entsprechenden Fachprüfungen nach 3.2 a). Die Anmeldefristen liegen am Beginn des Semesters, in dem die Modulfachprüfungen durchgeführt werden. Sie werden vom Prüfungsausschuss so bemessen, dass die Regelstudienzeiten eingehalten werden können.

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt am Ende des der Thesis vorausgehenden Semesters nach Erreichen von 120 CP.

5.1.2 Dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der Zwischenprüfung,
2. die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit (BPS),
3. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums,
4. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Diplomarbeit.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.3 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vorsehen, sind dort Regelungen analog zu 5.1.2 zu treffen.

zu 5.1.3 Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis erfolgt am Ende des der Thesis vorausgehenden Semesters nach Erreichen von 120 CP.

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der benötigten 120 CP (Anlage 1000).
2. Der Nachweis über die Absolvierung der geforderten Vorpraktika (s. 1.1.8).
3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Zwischenprüfung, Vorprüfung oder Diplom- oder Bachelorprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Studierenden wählen das Thema der Bachelor Thesis aus dem jährlichen Angebot von mind. zwei Alternativen aus. Die Themenangebote werden nach Terminvorgabe des Prüfungsausschußvorsitzenden angekündigt. Nach einer Wahlfrist von 14-Tagen legen die Kandidaten Ihr Thema durch Eintrag in eine offizielle Liste fest und teilen die Entscheidung hiermit dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. Starttermin für die Bachelor Thesis ist die studiengangszentrale Ausgabe der Aufgabenstellung zu dem gewählten Thema. Die Referenten und Korreferenten können selbst aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren ausgewählt werden, soweit deren vergleichbare Auslastungen dies ermöglichen. Ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht (Vgl. 6.3.1).

5.1.4 Dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über den Erwerb der nach den Besonderen Bestimmungen benötigten Studien- und Prüfungsleistungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Masterprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
-

Die Besonderen Bestimmungen regeln die Beteiligung der Studierenden bei der Auswahl der Themen und der Referentinnen bzw. Referenten und der Korreferentinnen bzw. Korreferenten der Master-Thesis.

Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen, insbesondere die Vorlage entsprechender Nachweise nach Ziffer 5.1.1 Satz 4 und 5 verlangen.

5.1.5 Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung und zu den Fachprüfungen der Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) sind die Leistungsnachweise über die als Voraussetzung zur Zulassung in den Besonderen Bestimmungen festgesetzten Studienleistungen beizufügen.

5.2 Zulassung

5.2.1 Auf Grund der mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit bzw. zur Master-Thesis eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung hierzu. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden das Thema der Diplomarbeit bzw. der Master-Thesis sowie die Namen der Referentin oder des Referenten und der Korreferentin oder des Korreferenten mitgeteilt. Mit der Bekanntgabe des Themas beginnt die hierfür festgesetzte Bearbeitungszeit. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

5.2.2 Sehen die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-Thesis vor, so gilt 5.2.1 analog.

zu 5.2.2 Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der Prüfungsausschuß - ohne dass es eine separate diesbezügliche Anmeldung der Studentin/ des Studenten bedarf - automatisch. Die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus.

Mit der Ausgabe der Aufgabenstellungen zur Bachelor Arbeit (s. 5.1.3) durch den Studiengang beginnt die Bearbeitungszeit nach 6.5.2. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit, Thema der Arbeit, Bearbeitungsdauer, Name der Studierenden, Name der Referentin oder des Referenten und Name der Korreferentin oder des Korreferenten sind aktenkundig zu machen.

5.2.3 Über die Zulassung zu einer oder mehreren Fachprüfungen der Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Masterprüfung nach Ziffer 3.2 a) entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund der nach Ziffer 5.1.5 erforderlichen Unterlagen. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, diese Entscheidung grundsätzlich seiner oder seinem Vorsitzenden zu übertragen.

5.2.4 Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Abschlussarbeit nach Ziffer 5.2.3 ist abzulehnen, wenn die Studentin oder der Student

1. die in Ziffer 5.1.2 Nr.1 bis 4 bzw. Ziffer 5.1.4 Nr. 1 bis 2 oder Ziffer 5.1.5 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,

2. die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung als Studierende oder Studierender oder Externe oder Externer in einem entsprechenden gleichnamigen oder eng verwandten Studiengang an einer Fachhochschule bzw. bei Bachelor- und Masterstudiengängen an einer Fachhochschule oder einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

5.2.5 Der Prüfungsausschuss hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen oder fehlender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß 5.1.2, Nr. 3 versagt, gilt der Antrag auf Zulassung nach Ziffer 5.1.2, 5.1.4 oder 5.1.5 als nicht erfolgt.

5.2.6 Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die im Rahmen eines Studierendenaustausches nur befristet immatrikuliert sind, kann der zuständige Prüfungsausschuss Ausnahmen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1 und unter den Ziffern 5.2.1 bis 5.2.4 zulassen.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Die Diplomarbeit bzw. Bachelor- bzw. Master-Thesis (im Folgenden als Abschlussarbeit bezeichnet) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet ihres oder seines Studienganges selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit mit einem Kolloquium verbunden wird.

Ein Bachelor-Kolloquium als Fachgespräch über den Gegenstand der Bachelor-Arbeit ist vorgesehen. Die Dauer beträgt 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat, wobei erst ein Vortrag von etwa 15 Minuten und danach eine Befragung durch die Prüfer stattfindet. Prüfungsberechtigt im Bachelor-Kolloquium sind die Referentin/der Referent und die Korreferentin/der Korreferent. Die Dauer, die teilnehmenden Personen, der wesentliche Verlauf und die Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren. Das Ergebnis des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an das Bachelor-Kolloquium bekannt zu geben. Das Bachelor-Kolloquium findet unverzüglich nach der Bewertung der Bachelor-Arbeit statt und ist in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Die Zulassung zum Bachelor-Kolloquium setzt das Bestehen der Bachelor-Arbeit voraus (5.2.2).

6.2 Betreuung

Die Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des den Studiengang anbietenden Fachbereichs ausgegeben und betreut werden (Referentin/Referent). Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche und andere nach Ziffer 2.3.1 Satz 4 und 5 prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag beim Prüfungsausschuss und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. Gehört die Referentin oder der Referent nicht dem Fachbereich an, so soll die Korreferentin oder der Korreferent (vgl. 6.6) dem Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

6.3.1 Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig zu dem gewünschten Termin das Thema der Arbeit, die Referentin oder der Referent und die Korreferentin oder der Korreferent zugeteilt werden; diese sind ihr oder ihm mitzuteilen. Die Fachbereiche können in den Besonderen Bestimmungen ergänzende Regelungen treffen.	zu 6.3.1 Die Studierenden wählen das Thema der Bachelor Thesis aus dem jährlichen Angebot von mind. zwei Alternativen aus. Die Themenangebote werden nach Terminvorgabe des Prüfungsausschußvorsitzenden angekündigt. Nach einer Wahlfrist von 14-Tagen legen die Kandidaten Ihr Thema durch Eintrag in eine offizielle Liste fest und teilen die Entscheidung hiermit dem Prüfungsausschuss schriftlich mit. Starttermin für die Bachelor Thesis ist die studiengangszentrale Ausgabe der Aufgabenstellung zu dem gewählten Thema. Die Referenten und Korreferenten können selbst aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren ausgewählt werden, soweit deren vergleichbare Auslastungen dies ermöglichen. Ein diesbezüglicher Anspruch der Studierenden besteht jedoch nicht (Vgl. 5.1.3)
6.3.2 Der Zeitpunkt der Ausgabe der Arbeit ist aktenkundig zu machen.	vergl. 5.2.2
6.3.3 Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Nichtbestehen der Abschlussarbeit gilt. Wird die Abschlussarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.	
6.3.4 Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der in den Besonderen Bestimmungen genannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.	zu 6.3.4 Die Arbeit ist in den bekannten Öffnungszeiten des Studiengangsekretariats vor Ablauf der Frist dort abzugeben.
Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.	
6.4 Form	
6.4.1 Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass die Abschlussarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden kann, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderung nach Ziffer 6.1 Satz 1 erfüllt. In diesem Falle können die Besonderen Bestimmungen fachspezifische Abgrenzungskriterien festlegen.	zu 6.4.1 Die Bachelor Thesis muss eine individuelle Einzelbearbeitung sein und kann nicht als Gruppenarbeit angefertigt werden.

6.4.2 Die Besonderen Bestimmungen regeln, in welcher Form die Abschlussarbeit abgegeben werden darf (Papier, CD-ROM, Videoband o.ä.). zu 6.4.2 Die Abslußarbeit wird in Form von Plänen und Modellen und einer Dokumentation abgegeben. Zu Archivierungszwecken ist darüberhinaus eine digitale Version z.B. auf CD-ROM einzureichen (Pläne in Form von üblichen Dateiformaten z.B. PDF-Dateien und Modellfotos im Tiff unter Berücksichtigung des aktuellen Stand der Technik).

6.4.3 Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

6.5 Bearbeitungszeit

6.5.1 Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf drei Monate nicht überschreiten. In einem Teilzeitstudiengang sind maximal sechs Monate zulässig. Die Besonderen Bestimmungen können bei Arbeiten, die in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, die Festlegung einer längeren Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten vorsehen, höchstens jedoch insgesamt sechs Monate.

Finden neben der Diplomarbeit noch Lehrveranstaltungen statt und handelt es sich um eine experimentelle Arbeit, kann vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Referentin oder dem Referenten die Bearbeitungszeit verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 4,5 Monate. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der jeweils vorgesehenen Bearbeitungszeit bearbeitet werden kann.

6.5.2 Falls die Besonderen Bestimmungen eine Bachelor-These vorsehen, gilt 6.5.1 analog. Die Besonderen Bestimmungen können für die Bachelor-These eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als vier Wochen, vorsehen. zu 6.5.2 Die Bearbeitungszeit für die Bachelor Thesis beträgt 12 Wochen

6.5.3 Die Bearbeitungszeit für die Master-These darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Besonderen Bestimmungen können für die Master-These eine kürzere maximale Bearbeitungszeit, jedoch nicht weniger als drei Monate, vorsehen.

6.6	Bewertung	zu 6.6	Die Abschlussarbeiten der Bachelor Thesis werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet.
-----	-----------	--------	--

Abschlussarbeiten werden von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, bewertet. Als Korreferentin oder Korreferent kommen die in Ziffer 2.3.1 im 3. und 4. Abschnitt genannten Personen in Frage.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Besonderen Bestimmungen regeln, auf welche Weise aus diesen Bewertungen die Endnote der Abschlussarbeit bestimmt wird.

Über das Ergebnis der Abschlussarbeit ist von der Referentin oder dem Referenten und von der Korreferentin oder dem Korreferenten eine Bewertung mit schriftlicher Begründung anzufertigen. Die Note der Abschlussarbeit ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittel der Endnote des Referenten und der Endnote des Korreferenten und wird gem. der Tabelle unter Ziff. 4.3.1 der entsprechenden Note zugeordnet.

Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Konzeptbewertung und kulturelle Einordnung, zu 30%
2. Qualitäten und Innovation der Durcharbeitung, zu 30%
3. Präsentation in allen Medien, zu 30%
4. Zusammenspiel und Gesamteindruck der Leistungen 10%

Die Bewertung des Kolloquium ergibt sich als arithmetisches Mittel der Endnote des Referenten und der Endnote des Korreferenten und wird gem. der Tabelle unter Ziff. 4.3.1 der entsprechenden Note zugeordnet. Über das Kolloquium wird ein Protokoll erstellt.

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach Ziffer 4.3.6 der ABPO setzt sich zusammen aus den Noten für die Fachprüfungen, welche insgesamt mit 60% in die Endnote eingehen sowie aus der Endnote der Bachelorthesis, welche mit 40 % in die Endnote eingeht. Die Benotung der Bachelorthesis errechnet sich wiederum aus der Benotung des Kolloquiums zu 25% und aus der Benotung der Bachelorarbeit, welche zu 75% eingeht.

7. Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

7.1 Nichtbestehen

7.1.1 Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn

1. die Arbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen nach Ziffer 6.4.1 entspricht,

2. der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Täuschung begangen hat oder die Versicherung nach Ziffer 6.4.3 unwahr ist.

7.1.2 Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

7.1.3 Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung oder einer Fachprüfung erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges in Form eines Aushangs.

Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussarbeit erfolgt die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss des Studienganges per eingeschriebenem Brief.

Im Falle des endgültigen Nichtbestehens erfolgt der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung durch das Prüfungsamt.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

7.2.1 Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nach verbindlicher Anmeldung nicht erscheint oder der von dem Prüfungsausschuss festgesetzte Wiederholungszeitraum abgelaufen ist.

7.2.2 Der Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, hat die Erteilung der Note „nicht ausreichend“ zur Folge, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. Mit Ausgabe der Aufgabenstellung ist die Prüfung angetreten.

7.2.3 Im Übrigen können die Besonderen Bestimmungen Voraussetzungen für den Rücktritt von einer Prüfung festlegen, zu der die oder der Studierende sich angemeldet hat. Insbesondere können Fristen genannt werden, innerhalb derer ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich ist. Liegt danach kein wirksamer Rücktritt vor und hat die oder der Studierende die Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, ist die Note „nicht ausreichend“ zu erteilen.

-
- 7.2.4 Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund (wie z.B. Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes) einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen oder ihre oder seine Abschlussarbeit nicht termingerecht beenden, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest bzw. gestattet die Anfertigung einer neuen Abschlussarbeit.
- Die Besonderen Bestimmungen regeln Form und Fristen, innerhalb derer Bescheinigungen wie z.B. ein ärztliches oder amtsärztliches Attest oder eine gutachterliche Äußerung eines Facharztes vorgelegt werden müssen, und die Bedingungen, unter denen ein amtsärztliches Attest erforderlich ist, sowie die in den Attesten nötigen Auskünfte.
- zu 7.2.4 und 7.2.5 Bleibt der/ die Studierende trotz Anmeldung dem Prüfungstermin fern oder versäumt er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei der Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, das das Krankheitsbild und die Folgen der Krankheit zu beschreiben hat, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.
-
- 7.2.5 Die für den Rücktritt und die Fristversäumnis bei der Abschlussarbeit und anderen Prüfungsleistungen von der Kandidatin oder dem Kandidaten geltend gemachten Gründe müssen von ihr oder ihm dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden. Näheres regeln die Besonderen Bestimmungen.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob es sich um Gründe handelt, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat und ob der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gilt.
-
- 7.2.6 Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; hierbei wirken die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme mit. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Ausführungsbestimmungen finden sich in den Besonderen Bestimmungen.
- Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.
-
- 7.3 Täuschung und Störung
-
- 7.3.1 Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
-

7.3.2 Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn die Störung nicht durch sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Herabsetzung der Note) beseitigt werden kann; im Falle des Ausschlusses wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In diesem Fall erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Das weitere Verfahren wird in Abschnitt 10 geregelt.

7.3.3 Die Besonderen Bestimmungen können weitere Sanktionsmöglichkeiten für die unter 7.3.1 und 7.3.2 beschriebenen Fälle vorsehen.

8. Wiederholung von Prüfungsleistungen

8.1. Nichtwiederholbarkeit bestandener Prüfungsleistungen

Bestandene Prüfungsleistungen und eine bestandene Abschlussarbeit können nicht wiederholt werden, es sei denn, die Besonderen Bestimmungen sehen eine solche Möglichkeit bei einem Freiversuch vor und es handelt sich um einen solchen.

8.2 Freiversuch zu 8.2 Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

Die Besonderen Bestimmungen legen fest, ob den Studierenden ein Freiversuch eingeräumt wird. Wird ein Freiversuch eingeräumt, so darf die Anzahl insgesamt möglicher Prüfungsversuche drei nicht überschreiten.

8.3 Erste Wiederholung

Nichtbestandene Prüfungsleistungen können ohne besondere Genehmigung einmal wiederholt werden.

Eine einmalige Wiederholung der Abschlussarbeit ist zulässig.

8.4 Zweite Wiederholung

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen nicht zulässig.

Sehen die Besonderen Bestimmungen einen Freiversuch nicht vor, so ist eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen zulässig; der Prüfungsausschuss kann diesbezüglich Auflagen erteilen.

Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

8.5 Fristen

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Fachprüfungen müssen spätestens im Laufe des folgenden Semesters abgelegt werden, sofern nicht der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung trifft. Die Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 gelten entsprechend.

Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Einer besonderen Anmeldung hierzu bedarf es nicht, die oder der Studierende ist automatisch angemeldet. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf rechtzeitigem, vorherigen Antrag eine abweichende Regelung treffen.

Wiederholungstermine für Leistungsnachweise im Sinne von Wiederholungsprüfungen werden i.d.R. am Anfang des Folgesemesters vorgesehen, damit die Voraussetzungen für Folgemodule möglichst kurzfristig erreicht werden können.

Die Besonderen Bestimmungen können weitere Regelungen hierzu enthalten.

8.6 Folgen des endgültigen Nichtbestehens

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden und daher auch die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat zu exmatrikulieren (§ 68 Abs. 2 Nr. 6 HHG); auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen, deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

9. Akteneinsicht

Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Noten können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Beurteilung der Abschlussarbeit beantragen. Diese Einsicht ist ihnen innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu gewähren. Die Studierenden können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. In den Besonderen Bestimmungen können unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ergänzende Regelungen getroffen werden.

10. Widerspruch

Widersprüche im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 68 ff. VwGO) gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfserklärung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsausschuss einzulegen. Die Frist wird auch durch die Einlegung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten gewahrt.

Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er das Verfahren zur weiteren Bearbeitung – unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlages – an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter.

Hilft die Präsidentin oder der Präsident dem Widerspruch nicht ab, erteilt sie oder er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

11. Zeugnisse, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

11.1.1 Die bestandene Zwischenprüfung wird im Zwischenzeugnis bescheinigt. Dieses führt die Noten für die Fachprüfungen auf. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht worden ist.

Die Besonderen Bestimmungen können festlegen, dass das Zwischenzeugnis auch die Noten derjenigen Studienleistungen des Grundstudiums enthält, die nicht Bestandteil der Fachprüfungen sind.

11.1.2 Über die bestandene Diplom-, Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschlusszeugnis erteilt, das die Noten aller Fachprüfungen enthält. Von der Abschlussarbeit werden Thema und Note angegeben. Die Besonderen Bestimmungen können vorsehen, dass das Abschlusszeugnis zusätzlich die Noten derjenigen Studienleistungen, die nicht Bestandteil der Prüfungsleistungen sind, sowie die von der oder dem Studierenden angegebenen Wahlfächer enthält. Die Besonderen Bestimmungen können weiterhin vorsehen, dass auch Studienrichtungen und Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

11.1.2 Abschluss-Zeugnis der Bachelor-Prüfung

Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Abschluss-Zeugnis erteilt, das die Noten aller Modulprüfungen enthält. Von der Bachelor-Arbeit werden Thema und Note angegeben.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Fachprüfung oder Studienleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium zur Abschlussarbeit absolviert wurde.

11.1.3 Das Abschlusszeugnis enthält die Gesamtnote. Diese wird als Mittelwert nach Maßgabe der Ziffer 4.3.6 aus den einzelnen Prüfungsteilen errechnet. Hinter der in Worten geschriebenen Note wird in Klammern der Mittelwert mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma (ohne Rundung) gemäß Ziffer 4.3.5 angegeben.

Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

zu 11.1.3 Bei überragenden Leistungen ab einer Gesamtnote von 1.0 bis 1.2 wird zusätzlich zur Gesamtnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

11.1.4 Das Zeugnis der Zwischenprüfung sowie das Diplom-, das Bachelor- und das Masterzeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

11.1.5 Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomvorprüfung“ und „Zeugnis der Bachelorvorprüfung“ sind Anlagen 1 und 2 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Zeugnis der Diplomprüfung“, „Zeugnis der Bachelorprüfung“ und „Zeugnis der Masterprüfung“ sind Anlagen 3 bis 5 dieser Allgemeinen Bestimmungen. Abdrucke je eines Formblattes „Urkunde der Diplomprüfung“, „Urkunde der Bachelorprüfung“ und „Urkunde der Masterprüfung“ sind Anlagen 6 bis 8 dieser Allgemeinen Bestimmungen.

11.2 Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades

11.2.1 Neben dem Abschlusszeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlagen 6 bis 8). Darin wird die Verleihung des akademischen Diplom- bzw. Bachelor- bzw. Mastergrades beurkundet.

11.2.2 Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule und der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

11.3 Diploma Supplement

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Näheres wird in den Besonderen Bestimmungen geregelt.

Anlage DS BA

12. Ungültigkeit von Prüfungen

12.1 Täuschungen

Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

12.2 Zulassungsmängel

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach absolvierter Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

12.3 Anhörung

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Ziffern 12.1 und 12.2 rechtliches Gehör zu geben.

12.4 Ausschlussfrist

Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Ziffer 12.1 und 12.2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

13. Einstufungsprüfung

13.1 Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber zuzulassen ist (§ 30 HHG).

13.2 Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdeganges,
 2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die die Hochschulzugangsberechtigung nach § 63 HHG nachweisen,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Zwischenprüfung oder eine Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung als Studierende oder Studierender bzw. Externe oder Externer in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule oder (nur bei Bachelor- und Masterstudiengängen) an einer Universität endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
-

13.3 Zulassung

13.3.1 Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Einstufungsprüfung.

13.3.2 Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. eine der in Ziffer 13.1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
 2. die in Ziffer 13.2 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in Ziffer 5.2.4 Satz 1 Nr. 2 genannte Versagungsgrund vorliegt.
-

Das Prüfungsamt erteilt einen mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

13.4 Form und Ergebnis

13.4.1 Wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuss schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist und ob und ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

13.4.2 Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester die Bewerberin oder der Bewerber eingestuft wird.

14. Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademien

14.1 Weiterstudium zum Diplom

Absolventinnen und Absolventen von staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien können durch ein Studium von insgesamt zwei Semestern das Fachhochschuldiplom in dem von ihnen an der Berufsakademie studierten Fach erreichen, falls ein entsprechender Diplomstudiengang an der Fachhochschule Wiesbaden angeboten wird (Gesetz über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien vom 12. Juni 2001, GVBl. I S. 268, § 6 Abs. 2).

14.2 Verfahren

Die Interessentinnen und Interessenten stellen den Antrag auf das Weiterstudium beim Prüfungsausschuss des entsprechenden Studiengangs. Dieser tritt in eine Einzelfallprüfung ein und stellt für die Interessentinnen und Interessenten ein Studien- und Prüfungsprogramm auf, das nicht mehr als 60 Leistungspunkte gemäß ECTS umfasst und das bei erfolgreichem Absolvieren zum Diplom führt.

Der Prüfungsausschuss legt weiterhin fest, wie sich die Gesamtnote aus den absolvierten Modulen und Prüfungen berechnet.

15. Sprachregelungen

Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich können auf Englisch angeboten werden, wenn parallel oder zumindest innerhalb eines dem Studienplan entsprechenden Zeitraumes diese samt Leistungsnachweis auch auf Deutsch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können abweichende Regelungen bzgl. eines ausschließlich englischsprachigen Angebotes und bezüglich weiterer Fremdsprachen treffen.

In Pflichtwahlfächern können Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise ausschließlich auf Englisch angeboten werden. Die Besonderen Bestimmungen können für diese Fächer weitere Fremdsprachen zulassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Anpassungsfrist

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen – Teil B – sind in einem Zeitraum von fünf Jahren durch Prüfungsordnungen (Besondere Bestimmungen) zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen beziehen.

Schlussbestimmungen

1. Für Studentinnen und Studenten, die beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium im Studiengang Innenarchitektur bereits begonnen haben, gelten die Bestimmungen der der Immatrikulation zugrunde liegenden Prüfungs- ordnung bis spätestens zehn Semester nach Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung. Die Prüfungsmodalitäten werden entsprechend weiter garantiert.

Studierende mit Immatrikulation ab dem WS 2005/06 können einmalig zu Semesterbeginn bis zum WS 2010/11 schriftlich erklären, daß sie nach dieser neuen Prüfungsordnung studieren und geprüft werden wollen.

16.2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden – University of Applied Sciences treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der HSRM zum WS 2009/10 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. April 2003

Wiesbaden, den 02. Oktober 2009

Prof. Dr. h.c. C. Klockner
(Präsident)

Prof. Dr. Schulz
(Dekan DCSM)

Prof. Dr. Henrici
(Vizepräsident der Hochschule RheinMain)

SOMMER- MODULÜBERSICHT B.A. INNENARCHITEKTUR WIESBADEN

02.10.2009

MODUL / FACH	MODULE / FÄCHER	SWS	CP	WL	LV	LN	WICHTUNG	VORLEIST.	MODUL	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	CP	
										A. ENTWERFEN	B. ALLGEMEINWISSENSCHAFTEN	C1. BAU- UND AUSBAUKONSTRUKTION	C2. BAUSTOFFE, BAUPHYSIK, GEBÄUDETECHN.	C3. BAUBETRIEB UND PLANUNGSMANAGEMENT	D. DARSTELLUNG	E1. WAHL(PFLICHT)FÄCHER AUS A-D	E2. SCHWERPUNKTBILDUNG AUS A,C,D	E3. PROJEKTVERTIEFUNG UND THESIS		
BA 2. SEM																				
1022	GESTALTUNG 2 2. SEMESTER		10	270					1012											
10224	GRAPHISCHE MEDIEN 2	1	2		S	R/K	2/10								2					
10225	KOMPOSITIONSTECHNIKEN 2	3	4		SÜ	A/K	4/10		4											
10223	ZEICHENTECHNIKEN 2	3	4		SÜ	A/K	4/10								4					
										0,0000										
1023	DESIGNGRUNDLAGEN 2 2. SEMESTER		15	450					1013											
10232	DARSTELLEN UND KOMMUNIZIEREN 2	3	4		P		4/15								4					
10231	ENTWERFEN UND ENTWICKELN 2	6	8		P	P	8/15		8											
10238	KONSTRUIEREN G2	2	3		P		3/15				3									
										0,0000										
1025	DESIGNTHEORIE 2 2. SEMESTER		5	120					1015											
10256	KUNST- UND KULTURGESCHICHTE 2	2	3		S	R/K	3/5			3										
10257	WAHRNEHMUNGSTHEORIE	1	2		S	R/K	2/5		2											
										0,0000										
BA 4. SEM																				
1042	GESTALTUNG 4 4. SEMESTER		10	270					1032											
10422	DARSTELLUNGSTECHNIKEN 2	1	2		S	R/K	2/10								2					
10423	LICHT UND FARBE	3	4		SÜ	A/K	4/10		2	1		1								
10421	STEGREIF 2	3	4		Ü	A	4/10		4											
										0,0000										
1043	PROJEKTARBEIT 2 4. SEMESTER		15	450					1033											
10436	DARSTELLEN 2	2	3		P		3/15								3					
10434	ENTWERFEN 2	4	5		P	P	5/15		5											
10435	KONSTRUIEREN P2	5	7		P		7/15				7									
										0,0000										
1044	THEORIE INSZENIERUNG 4. SEMESTER		5	120					1034											
10447	AUSSTELLUNGSTECHNIK U. MÖBELBAU	2	3		SÜ	A/K	3/5			3										
10448	RAUMTYPOLOGIE + ATMOSPHERE	1	2		S	R/K	2/5		2											
										0,0000										
BA 6. SEM																				
1061	GESTALTUNG 6 6. SEMESTER		10	270					1052											
10612	DARSTELLUNGSTECHNIKEN 4	1	2		S	R/K	2/10								2					
10611	STEGREIF 4	6	8		Ü	A	8/10		8											
										0,0000										
1064	THEORIE REALISIERUNG 6. SEMESTER		5	120					1054											
10646	PROJEKTMANAGEMENT/BAULEIT. (HOAI)	2	3		SÜ	A/K	3/5								3					
10647	VERGABE/BAURECHT (VOB/BGB/LBO...)	1	2		S	R/K	2/5								2					
										0,0000										
										MODULNOTE										
										60% DER ENDNOTE AUS MODULEN >										
1063	BACHELOR-THESIS 6. SEMESTER		15	450					40% THESISNOTE >											
										BA-ARBEIT: ENTWERFEN/KONSTR./DARSTELLEN										
										12										
										BA-KOLLOQUIUM										
										3										
										3/15										
										12										
										3										
SUMMEN CP DER MODULGRUPPEN A-E IM BACHELOR (SIEHE ANLAGE 2000):										61 15 34 8 5 37 5 0 15										

ABKÜRZUNGEN: SWS: SEMESTERWOCHESTUNDEN

CP: CREDIT POINTS WL: WORKLOAD IN STD.

LV: VERANSTALTUNGSFORM

LN: LEISTUNGSNACHWEISE (B. ALTERNATIVEN: FESTLEGUNG D. REFERENTEN I. ANKÜND.)

S: SEMINARISTISCHER UNTERRICHT

R/K: REFERAT ODER KLAUSUR

SÜ: SEMINAR MIT ÜBUNGSTEILEN

A/K: AUSARBEITUNG (GGF. SCHRIFTL./ZEICHNER/MODELL...) ODER KLAUSUR

Ü: ÜBUNG

A: AUSARBEITUNG (GGF. SCHRIFTL./ZEICHNER/MODELL...)

P: PROJEKT (INTEGRATION DREIER FÄCHER IN DER FALL-SIMULATION)

P: PROJEKTARBEIT

Anlage:
Diploma Supplement

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 02.03.2011 dieses Diploma Supplement genehmigt.



DIPLOMA SUPPLEMENT

Dieses von der Hochschule RheinMain ausgestellte Diploma Supplement richtet sich nach einer Vorlage, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt wurde. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement issued by RheinMain University of Applied Sciences follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Familiename(n) / Family name(s)**

Mustermann

1.2 **Vorname(n) / Given name(s)**

Hans

1.3 **Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr), -ort, -land / Date (day, month, year), place, country of birth**

01.01.1900

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID number**

123456

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation / Name of qualification**

Bachelor of Arts Innenarchitektur/ B. A. – Interior Architecture

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer / Main field(s) of study**

Innenarchitektur, Design / Interior Architecture, Design

2.3 **Name und Status der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Name and status of the institution awarding the qualification**

Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences, Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

Kurt-Schumacher-Ring 18

D-65197 Wiesbaden

2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat (falls abweichend von 2.3) / Name of institution administering studies (if different from 2.3)**

Fachbereich Design Informatik Medien/ Department of Design Computer Science Media

2.5 **Im Unterricht und in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of instruction and examination**

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION



3.1 Name der Qualifikation und (falls zutreffend) vergebener Titel / Name of qualification and (if applicable) title conferred

Erster berufsqualifizierender Abschluss / Graduate, first degree (Bachelor - Thesis)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) / Official length of program

3 Jahre / 3 years

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access requirements

Hochschulzugangsberechtigung und Aufnahmeprüfung / Higher Education Entrance Qualification (HEEQ); General or Specialized or HEEQ for AUS, cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent and aptitude test

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study

Vollzeit 3 Jahre / Full time, 3 years

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen / Program requirements / Qualification profile of the graduate

Die Studierenden erreichen die Befähigung zur Lösung innenarchitektonischer Fragestellungen in der räumlichen Gestaltung mit Schwerpunkt auf Ausstellungs-, Veranstaltungsarchitektur, Innenraumgestaltung allgemein sowie Lichtplanung. Hierzu sind die Studierenden ausgebildet ein analytisches, methodisches und konzeptionelles Instrumentarium anzuwenden. Sie sind in der Lage die benachbarten Fachdisziplinen wie Sozial- und Kulturwissenschaften, oder allgemeine Designfragestellungen, funktionale Aspekte, Konstruktion, Typologische Ordnungen, Lichtplanung, in ihre Arbeit zu integrieren. Des Weiteren sind sie befähigt mittels zeichnerischer oder multimedialer Präsentationstechniken ihre Entwurfsansätze zu kommunizieren. Die Studierenden entwickeln hochspezifische, atmosphärische und sensitive Innenräume mit einem unverwechselbaren Charakter. In ihrer Ausbildung erhalten die Studierenden ein solides Fundament für ihre kreative Arbeit und werden befähigt individuelle und innovative Lösungen zu entwickeln. / The students have gained the capacity to solve interior architectural problems in the field of spatial design with an emphasis on exhibitions, events, interiors and lighting. The students are capable of working analytical, methodical, conceptual in their field. The students can integrate aspects like social and cultural sciences, design issues, functional aspects, typologies, construction, systems and lighting planning, drawing, presentation and media presentation in their designs. The students develop highly specific, atmospheric and sensitive interiors with a strong identity. Through their education the students have built a substantial base for creative thinking and are enabled to develop individual innovative interior architectural solutions.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program details

siehe »Prüfungszeugnis« bezügl. Schriftl- und mündl. Prüfungen und Abschlussarbeiten einschließlich Beurteilungen /See »Final Examination Certificate« for subjects offered in written and oral examinations and topics of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading scheme, grade translation and grade



distribution guidance

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 /National grading scheme, cf. Sec. 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall classification

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to further study

Der Abschluss des Bachelorprogrammes in Innenarchitektur ermöglicht die Teilnahme an einem weiterführenden Masterprogramm / The Bachelor-degree programme in Interior Architecture entitles its holder to certain Master Study Programs

5.2 Beruflicher Status / Additional Information

Der Bachelorabschluss in Innenarchitektur berechtigt zur Führung des geschützten Titels „Designer (B.A.)“ und ermöglicht die Berufsausübung in dem Bereich, in dem der Abschluss erworben wurde.

In Abhängigkeit von den spezifischen Regelungen einzelner Länder ermöglicht der Abschluss ebenfalls den Eintrag als Innenarchitekt in die Innenarchitektenliste einzelner Bundesländer /The Bachelor-degree in Interior Architecture entitles its holder to the legally protected professional title »Designer (B.A.)« and to exercise professional work in the field(s) of Design for which the degree was awarded

Successfully completed studies meet the requirements of the Chamber of Architects in some countries, not in general.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Additional information

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben / Further information sources

Für weitere Informationsquellen siehe Abschnitt 8.8 / For national information sources cf. Sect. 8.8



7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

**Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente /
This Diploma Supplement refers to the following original documents**

**Urkunde über die Verleihung des Grades vom / <<Datum>>
Degree award certificate awarded on:**

**Prüfungszeugnis vom / <<Datum>>
Academic degree certificate awarded on:**

**Transcript of Records vom / <<Datum>>
Transcript of records issued on:**

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION DATE <<Datum>>

Dekan / Dean

Vorsitzender des Prüfungsausschusses /
Head of the Examination Committee



8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

Fachhochschulen konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Annerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte

Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und zum Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 BACHELOR

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 MASTER

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 INTEGRIERTE „LANGE“ EINSTUFIGE STUDIENGÄNGE: DIPLOM, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

Ein integrierter Studiengang ist entweder monodisziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer



bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden; s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben; s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird.

Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)

Lennéstr. 6
D-53113 Bonn
Fax: +49(0)228/501-229
Tel.: +49(0)228/501-0

mit:

Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC.

www.kmk.org
E-Mail: zab@kmk.org

Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst als deutscher Partner im EURYDICE-Netz für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland.

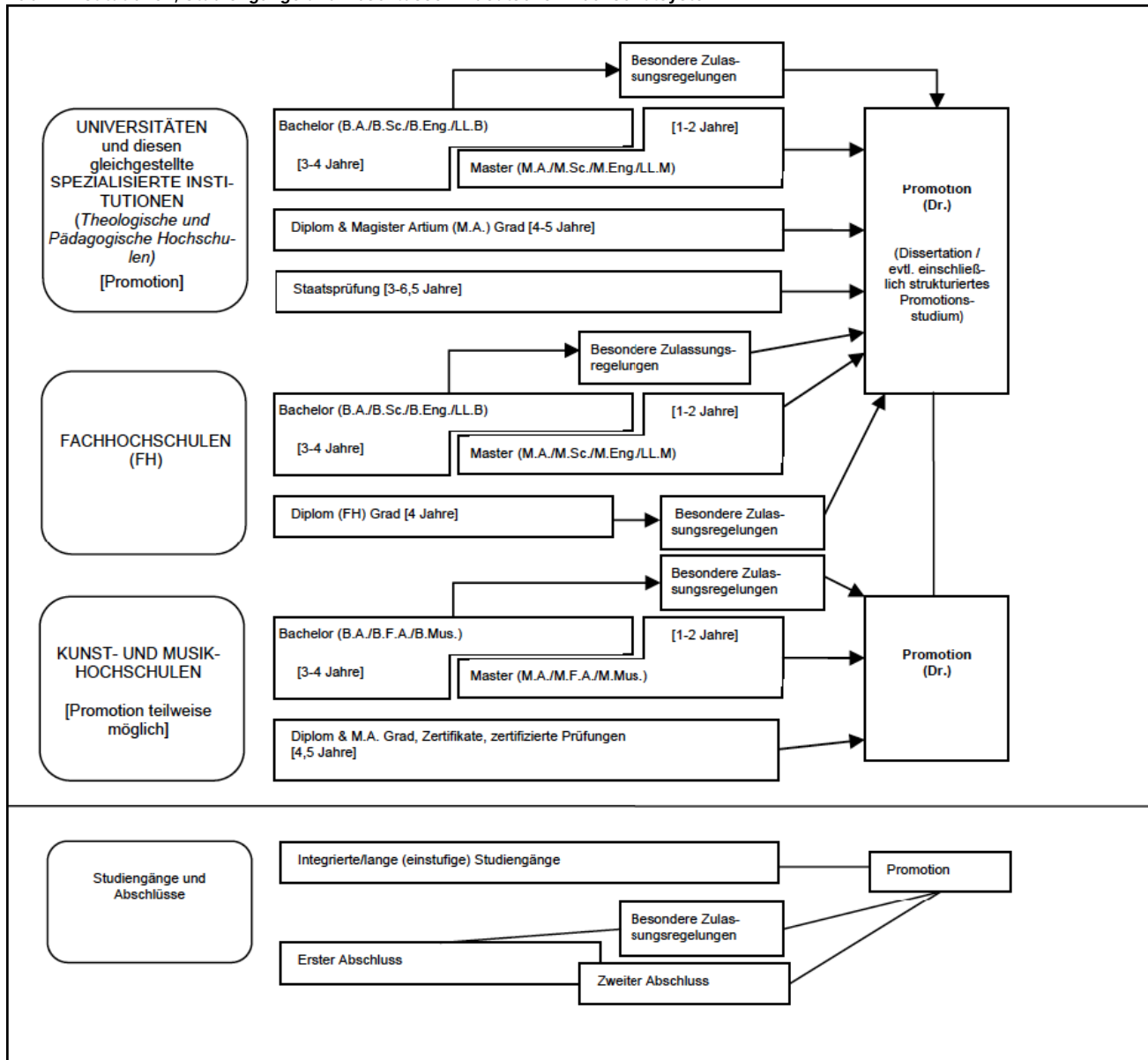
www.eurydice.org
E-Mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK); der „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz (www.hochschulkompass.de) enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc.

Ahrstraße 39
D-53175 Bonn
Fax: +49(0)228/887-110
Tel.: +49(0)228/887-0
www.hrk.de
E-Mail: sekr@hrk.de



Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im deutschen Hochschulsystem



- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
- 4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 5 Siehe Fußnote Nr. 4.
- 6 Siehe Fußnote Nr. 4.



8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education studies in Germany are offered at three types of higher education institutions.²

Universitäten (Universities), including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have a mainly theoretical orientation and research-oriented components.

Fachhochschulen (Universities of Applied Sciences) concentrate their degree programs (also called programs of study or study programs) in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer degree programs for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher education institutions are either state-run or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and awarding of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programs and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered as integrated "long" (one-tier) programs leading to Diplom or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process, one-tier degree programs are successively being replaced by a two-tier study system. In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programs. This new study system was established to provide students with more options and increased flexibility in planning and pursuing their educational objectives and is also meant to enhance the international compatibility of degree programs.

For details cf. sections 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Degree Programs

To ensure the quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for degree programs has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programs have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following degree programs may be offered by all three types of institutions. Bachelor's and master's degree programs may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the degree programs makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 BACHELOR

Bachelor's degree programs lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. Bachelor's degrees are awarded after 3 to 4 years. A bachelor's degree program includes a thesis requirement. Degree programs leading to a bachelor's degree must be accredited in accordance with the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programs (Bachelor) may lead to the degrees Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 MASTER

A master's degree is the second degree after another 1 to 2 years of study. Master's degree programs must be differentiated by either of the two profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher education institutions define the profile of each master's degree program.

Master's degree programs include a thesis requirement. Degree programs leading to a master's degree must be accredited according to the Law Establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programs (Master) lead to the degrees Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master's degree programs, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding bachelor's degree programs in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 INTEGRATED "LONG" PROGRAMS (ONE-TIER):

DIPLOM DEGREES, MAGISTER ARTIUM, STAATSPRÜFUNG

An integrated degree program is either mono-disciplinary (Diplom degrees and most programs completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include the submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a



Staatsprüfung. The level of qualification reached is equivalent to that

Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a Staatsprüfung.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral programs. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral programs at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, some integrated degree programs also award certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. The formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or an international equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral programs without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, some institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

of a master's degree.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher education degree programs. Specialized variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission to particular disciplines. Access to Fachhochschulen (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling.

Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

Kultusministerkonferenz (KMK) (Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany).

Lennéstrasse 6
D-53113 Bonn
Fax: +49(0)228 501-229
Phone: +49(0)228 501-0

with the following:

Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC.

www.kmk.org
E-mail: zab@kmk.org

Documentation and Educational Information Service as German EURYDICE unit, providing the national dossier on the education system. Annually updated Eurydice information can be accessed on the EURYDICE website.

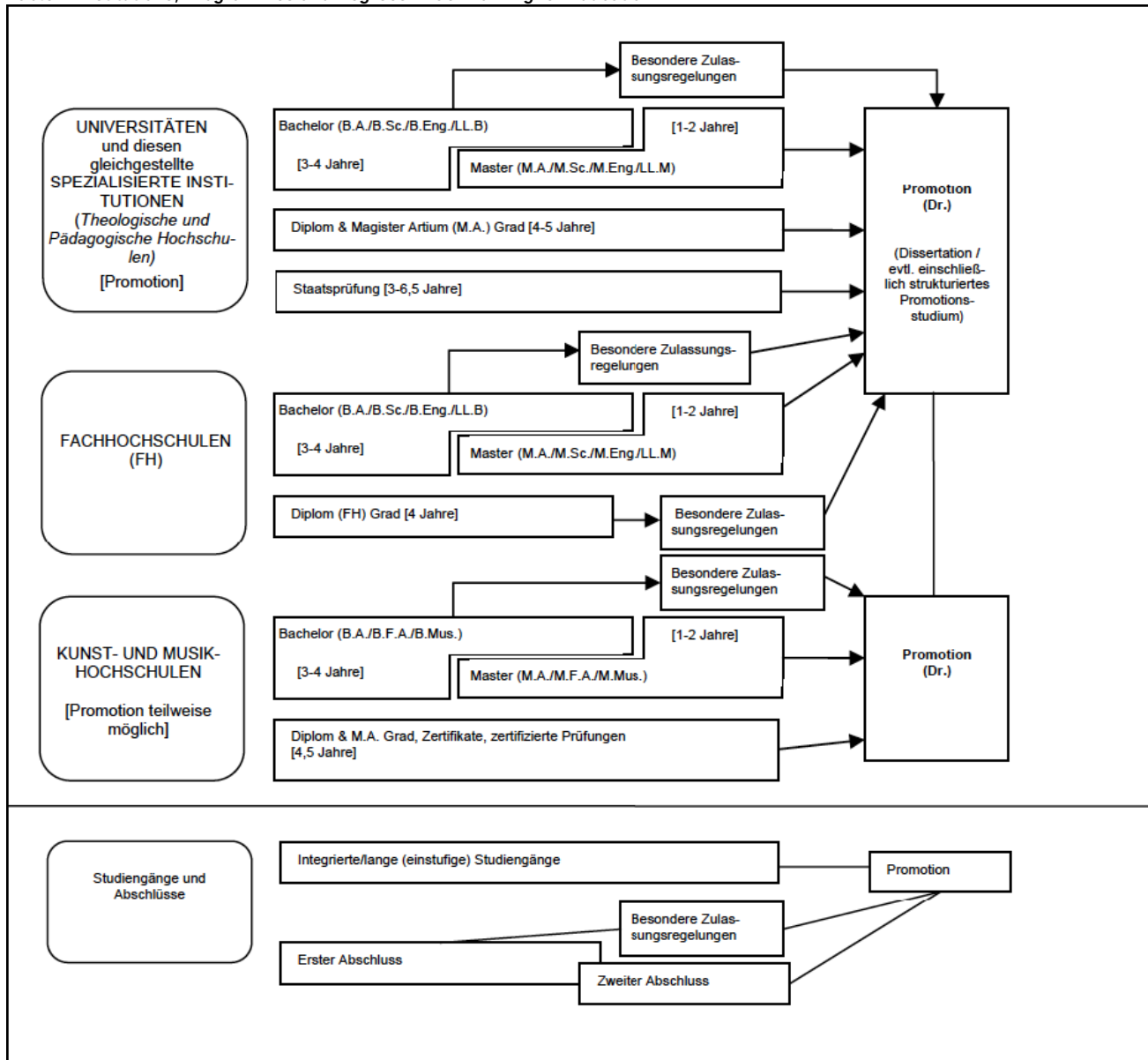
www.eurydice.org
E-mail: eurydice@kmk.org

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) (German Rectors' Conference); the "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference (www.higher-education-compass.de) features comprehensive information on institutions, degree programs, etc.

Ahrstrasse 39
D-53175 Bonn
Fax: +49(0)228 887-110
Phone: +49(0)228 887-0;
www.hrk.de
E-mail: sekr@hrk.de



Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



- The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
- Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the Länder. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
- Common structural guidelines of the Länder as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
- "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from February 26, 2005, GV. NRW. 2005, no. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the Länder on the "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of December 16, 2004).
- See note No. 4.
- See note No. 4.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Innenarchitektur, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 154

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Design Informatik Medien der Hochschule RheinMain am 20.04.2010 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10.12.2002 (StAnz. 2003, S. 2124 ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 85. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 06.07.2010 beschlossen und vom Präsidium am 15.07.2010 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

I. Änderung

Der bisherige Text zu Ziffer 4.3.6, Sätze 6 ff. der Besonderen Bestimmungen wird ersetzt durch folgenden Text:

„Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Rangs sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolventinnen und der Absolventen des jeweiligen Studiengangs, die während der 6 dem Semester der letzten Prüfung vorhergehenden Semester ihr Studium erfolgreich beendet haben. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs umfasst mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von 6 Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

Für einzelne Module kann der ECTS-Rang auf schriftlichen Antrag an die Hochschule entsprechend ausgewiesen werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain rückwirkend zum 01. September 2009 in Kraft.

Wiesbaden, den 10.02.2011

Prof. Dr. Jutta Hahn

Dekanin des Fachbereichs Design
Informatik Medien

Wiesbaden, den 10.02.2011

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost

Vizepräsidentin